

Änderungenanträge aus Vorstandstreffen

Hiermit stellt der Vorstand des WSC zu Behandlung in der Mitgliederversammlung des Wiener Sport-Clubs am 20.11.2025 folgenden Antrag:

Der Aufsichtsrat möge statutenkonform den Antrag über folgenden Änderungen der Statuten, als Voraussetzung zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung, genehmigen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Jugendmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die keine fördernden Mitglieder oder Jugendmitglieder sind. Sie besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung unter Beachtung des §8 (4).
- (3) Sektionsmitglieder sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder Jugendmitglieder, die auf ihren Antrag zusätzlich in einer bestimmten Sektion als Sektionsmitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen als Mitglieder des Vereins das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ausgenommen sie haben zum Zeitpunkt der betreffenden Mitgliederversammlung noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die zur Erreichung des Vereinszwecks durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen beitragen und denen auf ihren Antrag die Stellung eines fördernden Mitglieds zuerkannt wird.
- (6) Jugendmitglieder sind Mitglieder, **bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** und denen auf Grund eines von ihnen selbst oder – soweit dies gesetzlich erforderlich ist – von einem für sie rechtlich Vertretungsbefugten gestellten Antrags die Stellung eines Jugendmitglieds zuerkannt wird. Dieselben Formvorschriften gelten auch für den Antrag von Jugendmitgliedern auf Aufnahme als Sektionsmitglieder. Jugendmitgliedern kommt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahrs automatisch, **ohne gesonderten Beschluss des Vorstands nach separater nachweislicher Willensbekundung des Jugendmitglieds**, zu ordentlichen Mitgliedern.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich **gegenüber dem Vorstand** zu erklären und wird **sofort mit Zugang** wirksam. Das ausgetretene Mitglied hat jedoch die bis zum Ende des Kalenderjahres fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (3) **Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimalige schriftlicher (auch elektronisch) Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.** Der Ausschluss eines Mitglieds kann über Antrag des Vorstandes vom Ehren- und Schiedsgericht wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens sowie nach vergeblicher Mahnung wegen rückständiger Zahlungen in Höhe eines Betrages, der ziffernmäßig einen vom betreffenden Mitglied geschuldeten Jahresmitgliedsbeitrag übersteigt, ausgesprochen werden. **~~Der Ausschlussgrund ist auch verwirklicht, wenn sich der offene Betrag aus Teilen von mehreren Jahresmitgliedsbeiträgen~~**

~~zusammensetzt, ohne dass ein Jahresmitgliedsbeitrag zur Gänze aushaftet.~~

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und den Ordnungen der Sektionen, denen das Mitglied angehört. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Die Statuten sind den Mitgliedern vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinswebsite zugänglich zu machen. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis 31. Jänner jeden Jahres im Vorhinein fällig. Der Mitgliedsbeitrag kann für Mitglieder gemäß §4 (2) (3), (4) und (5) in verschiedener Höhe festgelegt werden. Der Vorstand ist berechtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, soweit das mit den wirtschaftlichen Interessen des Vereins vereinbar ist. **Mitglieder können eine ruhende Mitgliedschaft beantragen. Während dieser Zeit ruhen ihre Rechte und Pflichten insbesondere das Stimmrecht, die während dem Ruhen entstehende Mitgliedsbeiträge werden gestundet. Die Beendigung der ruhenden Mitgliedschaft ist dem Vorstand formfrei mitzuteilen.** Der Mitgliedsbeitrag der Sektionsmitglieder steht der jeweiligen Sektion zur Verfügung.

(3) Die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung ist an die Bedingung geknüpft, dass die gemäß §5 stimmberechtigten Mitglieder allfällige Rückstände an Mitgliedsbeiträgen längstens bei Beginn der betreffenden Mitgliederversammlung durch Zahlung getilgt haben.

(4) Neu aufgenommenen Mitgliedern kommt das Stimmrecht erst nach einem halben Jahr ab dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über ihre Aufnahme als Mitglieder zu.

(5) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, zwischen Mitgliedern und den Vereinsorganen, sowie zwischen Vereinsorganen untereinander sollen vereinsintern geregelt werden.

(6) Die Mitglieder verpflichten sich jeglichem diskriminierenden und undemokratischen Verhalten im Verein und dem von ihm genutzten Räumlichkeiten entschieden entgegenzutreten, sowie zur Förderung von ethnischen Minderheiten und Migranten im Verein und zur Zusammenarbeit mit Organisationen, welche dem Problem der Diskriminierung im Sport entgegenwirken.

§11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen (Zeitpunkt der Abhaltung der Mitgliederversammlung), wenn es

(a) der Vorstand (mit Stimmenmehrheit) beschließt oder

(b) mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit gem. §17 (2) schriftlich verlangen.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Punkte der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Einladung wird auf den Zeitpunkt der Absendung, nicht auf das Einlangen der Einladung abgestellt. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen obliegt dem Präsidium, im Falle seiner Verhinderung oder unberechtigten Weigerung dem Vorstand, letztendlich dem dienstältesten* Vorstandsmitglied und dann den übrigen

Vorstandsmitgliedern in altersgemäßer Reihung.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis längstens vier Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann auch bis zu einem Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung ein neuer Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Die Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht aufscheinen, ist in der Mitgliederversammlung auf Beschluss des Präsidiums oder auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist zum festgelegten Termin der Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung eine halbe Stunde später statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen. Auf die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. ~~Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen durch die stimmberechtigten Mitglieder mit, sofern durch die Statuten nicht anders vorgesehen, einfacher Stimmenmehrheit.~~

(6) ~~Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch die stimmberechtigten Mitglieder mit, sofern durch die vorliegenden Statuten nicht Anderes vorgesehen, einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist im Statut nicht vorgesehen.~~ Bei Änderungen der Statuten, bei Ankauf und Verkauf von Realitäten, sowie bei Aufnahme von jedem Hypothekendarlehen und bei Darlehen, die im Einzelfall oder unter Berücksichtigung der bisher im Geschäftsjahr aufgenommenen Darlehen den Gesamtwert von 30.000,-- Euro pro Geschäftsjahr übersteigen, ist jedoch eine ~~vorherige Genehmigung durch den Aufsichtsrat und einen mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zustande gekommenen Beschluss~~ der Mitgliederversammlung erforderlich, soweit in diesen Statuten nicht im Einzelfall ein anderes Mehrheitserfordernis festgesetzt ist. ~~Bei Ankauf und Verkauf von Realitäten, sowie bei Aufnahme von jedem Hypothekendarlehen und bei Darlehen, die im Einzelfall oder unter Berücksichtigung der bisher im Geschäftsjahr aufgenommenen Darlehen den Gesamtwert von 30.000,-- Euro pro Geschäftsjahr übersteigen, ist darüber hinaus eine vorherige Genehmigung durch den Aufsichtsrat einzuholen. Änderungen der Statuten sind vor der Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat zu übermitteln.~~